EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St.Nikolaus in Freienohl hat mit Beschluss vom 04.07.23 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 04.07.23 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (*§ 13* der Friedhofssatzung)	200,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (*§ 13* der Friedhofssatzung)	500,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte (*§ 15* der Friedhofssatzung)	300,00 €
d)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit auf einer Rasenfläche inkl. Gedenkplatte (*§ 16* der Friedhofssatzung)	1.030,00 €
e)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum inkl. Gedenkstele (*§ 16* der Friedhofssatzung)	1.440,00 €

2. Wahlgrabstätte

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 1-3 Grabstellen (pro Grabstelle 800,00€) (*§ 14* der Friedhofssatzung)	800,00 € – 2.400,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 300,00 €) (*§ 15* der Friedhofssatzung)	600,00 €
c)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (*§ 15* der Friedhofssatzung)	300,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 26,66 €/15 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle /der Urnenwahlgrabstätte je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Sonstige Gebühren

Werden Gräber vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsfrist an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben, so werden Gebühren in Höhe von 50,00 € je angefangenem Jahr erhoben. Eine Rückgabe ist maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich.

Für die Genehmigung von Denkmälern und Teilabdeckungen von Grabstellen mit Steinplatten (Reihen- oder Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit) werden einmalige Gebühren in Höhe von jeweils 50,00 € erhoben.

III. Kosten für die Bestattung

Die Kosten für den Aushub und das Verfüllen von Gräbern werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

IV. Kosten für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

V. Kosten für Grabeinfassungen und Grabplatten

Die Kosten für Grabeinfassungen bei Urnengrabstätten werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

VI. Kosten für die Rückgabe eines Grabes oder einer Grabstelle

Die Kosten für die Entfernung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen sowie die pflegeleichte Herrichtung des Grabes oder der Grabstelle trägt der Nutzungsberechtigte.

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Freienohl, 04.07.23
Ort, Datum

K.V.-Siegel

KATH. KIRCHENVORSTAND ST. NIKOLAUS zu Freienohl in Meschede

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 01.08.2023
Az.: 6.101/2234.30.10 #60307/147/2-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.V.

ADMINISTRATOR DIOECESANUS ARCHIDIOECESIS PADERBORNENSIS

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 16.08.2023 Az: 48.4-11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bezirksregierung Arnsberg

Auszug aus dem Sitzungsbuch
des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde

St. Nikolaus Freienohl

in Meschede

Anwesend sind:

a) der Vorsitzende:

b) Mitglied gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.7.1924 (vgl. KA 1982 Nr. 145 Ziff. 1.7)

c) Mitglied gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.7.1924 (vgl. KA 1982 Nr. 145 Ziff. 1.7)

d) von den insgesamt 8 gewählten Mitglieder:

1. Frau Katja Kremer
2. Frau Gerlinde Schmidt
3. Herr Heribert Hardekopf
4. Herr Thomas Weber
5. Herr Dr. Franz Holling
6. Herr Hans-Jürgen Pöttgen

Frau Kunigunde Schminke (Vertreterin PGR)

EGV_Anlage

Meschede, den 04.07.2023

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 23.06.2023 sämtliche Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die hier neben namentlich Aufgeführten erschienen.

Von den 8 gewählten Mitgliedern sind 6 anwesend.
Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen zu Nr. **12** der Tagesordnung:

Friedhof Satzung – Gebührenordnung

Der Kirchenvorstand beschließt, für den in Trägerschaft der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus stehenden Friedhof " in Olpe (Gemarkung Berge, Flur 11, Nr.1042)" eine neue Friedhofssatzung sowie eine neue Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif zu erlassen.

Grund der Neufassungen sind, die Anpassung der Gebühren und Neuregelungen von Tätigkeiten mit dem Friedhofsverein.

Die Friedhofssatzung und die Gebührensatzung treten mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. (Satzung, Gebührensatzung und Vertrag mit Friedhofsverein im Anhang)

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 01.08.2023
Az.: 6.101/2234.30.10#603071147/2-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.V.

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand gebilligt und wie folgt unterschrieben:

gez. Heribert Hardekopf, geschäftsf. Vorsitzender

*) gez. Gerlinde Schmidt, Mitglied

KV-Siegel gez Thomas Weber, Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt.

Freienohl, den 05.07.2023

KATH. KIRCHENVORSTAND ST. NIKOLAUS zu Freienohl in Meschede

(Abdruck des K.V.-Siegels)

.....
Vorsitzender

*) Zum Erweis, dass im Protokollbuch das K.V.-Siegel beigedrückt ist, muss hier dessen Abdruck mit dem Worte K.V.-Siegel kundgetan werden.